

Satzung des Tennisclub 1990 Apolda e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Tennisclub wurde am 21.07.1990 gegründet. Er trägt den Namen Tennisclub 1990 Apolda e.V. (im folgenden TCA genannt).
Der TCA hat seinen Sitz in Apolda.
Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Tennis der ehemaligen BSG OT Apolda an.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der TCA ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der TCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der TCA folgende Aufgaben:
 - Förderung und Ausübung des Tennissports
 - Vorbereitung und Durchführung von tennissportlichen Wettkämpfen
 - spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports durch Anbieten von Tenniskursen und die Absicherung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes in den Kinder- und Jugendabteilungen
 - Förderung und Unterstützung der Gesundheit durch den Tennissport
 - Unterstützung und Förderung des Seniorentennis
 - Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
- (3) Der TCA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Organe des TCA (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der TCA wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität.

§3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der TCA ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder beide Stellvertreter gleichzeitig vertreten.
- (2) Der TCA ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie des Tennisverbandes des DTB der Bundesrepublik und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
Er ist Mitglied weiterer Organisationen, wenn es für die Erfüllung seine Aufgaben von Nöten ist.

- (3) Der TCA regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen sind:
- a) die Satzung des TCA
 - b) die Geschäftsordnung des TCA
 - c) das Statut und die Ordnungen des Tennisbundes
 - d) das Statut und die Ordnungen des Sportbundes
 - e) Ordnungen und Satzungen gemäß Abschnitt (2).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TCA kann jede natürliche Person auf Antrag werden.
- (2) Mitglieder sind:
- a) erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des TCA zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) mit Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als 3 Monaten, trotz Mahnung
 - c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des TCA oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablehnung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

Berufung gegen die Entscheidung ist binnen 3 Wochen nach Entscheidungsfindung an die Mitgliederversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.

- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Allen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr ist nachzukommen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TCA haben schriftlich binnen 3 Monaten dargelegt und geltend gemacht zu werden.

- (9) Für Schäden an Sachen der eigenen oder anderen Personen, die durch unzureichende Vorsicht des Mitgliedes entstehen, übernimmt der TCA keine Haftung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den TCA zu verlangen und die dem TCA zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) an der Erfüllung der Aufgaben des TCA aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren
 - b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des TCA zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des TCA, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmeregelungen verhängt werden
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des TCA auf die Dauer bis zu 4 Wochen

§ 6 Organe

Die Organe des TCA sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beschwerde-/Rechtsausschuß
4. Jugendausschuß

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des TCA ist die Mitgliederversammlung.
Diese ist zuständig für
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festlegen der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Halthausplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlußfassung der Anträge
 - i) letztinstanzliche Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
 - j) Entscheidungsfindung über Ausschluß eines Mitgliedes
 - k) Wahl der Mitglieder des Beschwerde-/ Rechtsausschusses
 - l) Auflösung des Tennisclub 1990 Apolda e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich, an den Aushängen der Tennishalle, an den Aushängen der Freiplätze und im Internet (www.tennisclub-apolda/neuigkeiten.htm) unter Angabe des Tages und der Tagesordnung, 4 Wochen vorher einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich, mit Bekanntgabe des Tages und der Tagesordnung an den Aushängen der Tennishalle den Aushängen der Tennisanlage und im Internet (www.tennisclub-apolda.de) einzuberufen, wenn es
 - a) das zwingende Interesse des Vereins fordert
 - b) 45% der volljährigen Mitglieder beantragen
- (5) Beinhaltet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung, sind mit der schriftlichen Einladung an den Aushängen die Mitglieder auch dort wörtlich und schriftlich zu informieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand
 - c) Anträge zu Satzungsänderungen sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Zu Satzungsänderungen sind Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
 - d) Sonstige Anträge müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle eingegangen sein (Posteingangsstempel). Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene sowie Anträge ohne Begründung sind zurückzuweisen.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Die Bestimmungen des §7 der Satzung des TCA gelten analog in der Jugendabteilung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von einem von diesem bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des TCA, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, soweit diese nicht ordentlichen Mitglieder gem. §§ 4 Abs. 1, Abs. 3 sind, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) An den Mitgliederversammlungen können Gäste teilnehmen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

- (5) Die Bestimmungen des §8 gelten sinngemäß für die Jugendabteilungen.
Der Jugendwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden sowie mindestens dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter und höchstens 6 weiteren Mitgliedern.

Weitere Funktionen sind:

- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Technikwart

Weitere Funktionen können durch den Vorstand bestimmt werden.

Der Vorstand regelt die Ressortverteilung eigenständig gem. § 9a Abs 5. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ressorts begleiten.

- (2) Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des TCA im Sinne der Satzung und der Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse befristet einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen für die Geschäftsführung erlassen
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus einem wichtigen Grund aus dem Vorstand aus, kann per Vorstandsbeschluss ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (6) Der erweiterte Vorstand nimmt Aufgaben des Vorstandes wahr, die Mitgliedern per Vorstandsbeschluss übertragen werden können.
- (a) Pressewart
 - (b) Sponsoring
 - (c) Vereinsleben
 - (d) Jugendausschuss
 - (e) Rechtsausschuss
 - (f) Turnierausschuss
 - (g) Sonderaufgaben

§ 9a Vorstandswahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Ablauf der in § 9 Abs. 5 geregelten Amtszeit.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, schriftlicher Wahl. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch öffentliche Stimmabgabe erfolgen.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Es ist der Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Gibt es mehr Kandidaten als die in § 9 Abs. 1 festgelegte Anzahl gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (4) Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Vorstandswahl, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlvorstand. Dieser ist für den gesamten Wahlvorgang zuständig.
- Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören und selbst nicht für den Vorstand kandidieren.
- Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden, der für die Wahlleitung verantwortlich ist.
- Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt für die Dauer der Wahl das Amt des Versammlungsleiters aus.
- (5) Nach erfolgter Wahl des Vorstandes bestimmt dieser in konstituierender Sitzung den Vereinsvorsitzenden, den 1. und 2. Stellvertreter sowie die weiteren Funktionen in einer geheimen Sitzung.

§10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den TCA, bzw. bei der Förderung des Tennissports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dem Zuschlag zustimmt.
- (2) Ehrenmitglieder, soweit diese nicht ordentliche Mitglieder gem. §§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 sind, haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion. Im Übrigen verbleibt es bei sämtlichen Mitgliedschaftsrechten.

§ 11 Beschwerde-/ Rechtsausschuss

Der Beschwerde-/Rechtsausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er entscheidet Streitfälle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des TCA: Berufung gegen Entscheidungen des Beschwerde-/Rechtsausschusses können an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des TCA werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Eine Änderung des Jahresbeitrages kann die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr mit 2/3 Mehrheit beschließen. Den Antrag zu diesem Beschluß hat der Vorstand zu stellen und die Mitglieder vier Wochen vor der Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

- (3) Fälligkeit ist der 01. Januar des Jahres für das Geschäftsjahr.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung durch Umlagen beschließen.

§ 13 Auflösung des TCA

- (1) Die Auflösung des TCA kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung zu $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen beschließt.
- (2) Die Auflösung des TCA erfolgt, wenn weniger als 15 Mitglieder dem TCA angehören.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (4) Besondere Bedeutung kommt der Bindung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke zu. Das beinhaltet auch den denkbaren Fall, daß beim Verein sein gemeinnütziger Zweck entfällt. Des Weiteren dürfte bei der Auflösung des Vereins sein Vermögen nur an einen Nachfolgeverein übergehen, wenn dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Apolda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 neu gefasst. Sie tritt am 17.09.2021 in Kraft.

Apolda, am 17.09.2021

Protokollführer

Vorsitzender